



DG(SANCO)2012-6373 – RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES
ÜBER EIN AUDIT IN SPANIEN**

23. JANUAR – 3. FEBRUAR 2012

**BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG VON TIERSCHUTZKONTROLLEN BEI DER
SCHLACHTUNG**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBEN GENANNT AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)2012-6373).**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht beschreibt das Ergebnis eines Auditbesuchs des Lebensmittel- und Veterinäramtes, der vom 23. Januar bis zum 3. Februar 2012 in Spanien stattfand. Ziel dieses Besuchs war es, die Maßnahmen zu bewerten, die zur Einhaltung der Anforderungen für die Schlachtung von Tieren ergriffen wurden. Dies umfasste eine Bewertung der Maßnahmen, die infolge der Empfehlungen früherer Berichte des Lebensmittel- und Veterinäramtes zu diesem Thema sowie der am 13.12.2011 eingegangenen Antworten der spanischen Behörden auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission hinsichtlich der Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 4, 5, 6 und 18 der Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung und gemäß Artikel 8, 54 und 55 der Verordnung (EG) Nr. 882/2204 über amtliche Kontrollen ergriffen wurden.

In beiden besuchten autonomen Gemeinschaften, Murcia und Katalonien, wurden die ersten beiden Fristen für die Maßnahmen eingehalten, die bezüglich der Überwachungsbesuche in Schlachthäusern in der Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme vorgeschlagen wurden.

Die bislang von der zentralen zuständigen Behörde und den Behörden in den beiden besuchten autonomen Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen führten zu Verbesserungen in folgenden Bereichen: Verfahren zur Ruhigstellung, Ausrüstung für Ruhigstellung und Betäubung und deren Instandhaltung sowie im Fall von Katalonien gute Anweisungen für amtliche Kontrollen und gute Überwachungsbesuche (seit Dezember 2011) zur Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen. Nichtsdestotrotz gab es in den folgenden Bereichen weiterhin schwerwiegende Mängel: Ruhigstellung von Geflügel, Ruhigstellung von Rindern bei ritueller Schlachtung ohne Betäubung, Wirksamkeit der Betäubung (hauptsächlich, aber

nicht ausschließlich im Geflügelsektor). In Murcia waren diese Mängel auf unzureichende Kenntnisse der Geflügelhygiene seitens der Amtstierärzte sowie auf fehlende dokumentierte Verfahren für die Amtstierärzte in Schlachthäusern zurückzuführen. Die unzureichende Aufzeichnung der Tätigkeiten von Amtstierärzten und die fehlende Überprüfung der Wirksamkeit dieser amtlichen Kontrollen trugen dazu bei, dass Probleme in Murcia nicht hinreichend aufgedeckt wurden. In Katalonien sind ungeachtet der guten Anweisungen für amtliche Kontrollen und der guten Überwachungsbesuche schwerwiegende Regelverstöße jahrelang ungeahndet geblieben. Dies ist auf die unzureichende Weiterverfolgung der Berichte der Amtstierärzte auf Ebene der für Sanktionen verantwortlichen Personen sowie die Sanktionen selbst zurückzuführen, die nicht konsequent durchgesetzt wurden oder nicht wirksam und abschreckend hinsichtlich der Einleitung von Abhilfemaßnahmen waren.

Von den sieben Empfehlungen aus dem Bericht 2010-8393 wurden zwei allgemein zufriedenstellend, zwei nicht zufriedenstellend und drei noch nicht umfassend zufriedenstellend, jedoch mit Verbesserungen, ausgeführt.

In dem Bericht erhalten die zuständigen Behörden Spaniens einige Empfehlungen darüber, wie die festgestellten Mängel behoben und die bestehenden Durchführungs- und Kontrollmaßnahmen verbessert werden können.

Empfehlungen

Nr.	Empfehlung
1.	Die zentrale zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass Schlachthäuser gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang A Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 93/119/EG über genügend Buchten für die angemessene Unterbringung der Tiere verfügen.
2.	Die zentrale zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die Tiere gemäß Artikel 3, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang B der Richtlinie 93/119/EG in einer Art und Weise ruhiggestellt werden, dass sie von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben; dies wurde vom Lebensmittel- und Veterinäramt bereits 2008 und 2010 empfohlen.
3.	Die zentrale zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die für mit Wasser gefüllte Betäubungswannen erforderliche Stromstärke und Dauer der Stromeinwirkung von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Anhang C Abschnitt II Nummer 3.B Absatz 1 der Richtlinie 93/119/EG festgelegt wird; dies wurde vom Lebensmittel- und Veterinäramt bereits 2007 und 2009 empfohlen.
4.	Die zentrale zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass alle autonomen Gemeinschaften gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dokumentierte Verfahren bereitstellen, die Informationen und Anweisungen für das mit amtlichen Tierschutzkontrollen bei der Schlachtung befasste Personal beinhalten; dies wurde vom Lebensmittel- und Veterinäramt bereits 2007 und 2008 empfohlen.
5.	Die zentrale zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass alle autonomen Gemeinschaften gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Berichte über die amtlichen Tierschutzkontrollen bei der Schlachtung erstellen. Sie sollte

Nr.	Empfehlung
	darüber hinaus sicherstellen, dass diese Berichte den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 der genannten Verordnung entsprechen.
6.	Die zentrale zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass alle autonomen Gemeinschaften gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Wirksamkeit der Kontrollen zu den in der Richtlinie 93/119/EG verankerten Anforderungen überprüfen; dies wurde vom Lebensmittel- und Veterinäramt bereits 2007, 2008, 2009 und 2010 empfohlen.
7.	Die zentrale zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass das Kontrollpersonal im Schlachthaus eine angemessene Schulung bzw. Ausbildung zu den Tierschutzvorschriften bei der Schlachtung (insbesondere zur Geflügelhygiene) erhält; dies wurde vom Lebensmittel- und Veterinäramt bereits 2007, 2008 und 2009 empfohlen.
8.	Die zentrale zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass der Unternehmer gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bei Verstößen gegen die Richtlinie 93/119/EG Abhilfemaßnahmen ergreift; dies wurde vom Lebensmittel- und Veterinäramt bereits 2007, 2008, 2009 und 2010 empfohlen.
9.	Die zentrale zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nötigenfalls Sanktionen festgelegt werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen; dies wurde vom Lebensmittel- und Veterinäramt bereits 2008, 2009 und 2010 empfohlen.